



Gemeinde Urnäsch
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Abfallreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am:	11.03.2015
Von der Einwohnergemeinde genehmigt am:	24.04.2015
Vom Regierungsrat genehmigt am:	07.07.2015
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:	01.01.2016

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung
- Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten
- Art. 11 Kontrollen

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

- Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

- Art. 13 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 14 Kostendeckung
- Art. 15 Gebührenerhebung
- Art. 16 Gebührenpflicht
- Art. 17 Gebührenfestlegung
- Art. 18 Fälligkeit

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsschutz

Art. 20 Strafbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

Die Gemeinde Urnäsch erlässt gestützt auf

- Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹
- die Technische Verordnung über Abfälle²
- Art. 8 sowie Art. 34 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz)³

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Das vorliegende Reglement bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung und Verminderung von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.
- 2) Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Urnäsch.
- 3) Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Vollzug

- 1) Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2) Der Vollzug dieses Reglements⁴ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Umweltschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Private oder private Organisationen beiziehen.
- 4) Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit anderen Gemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen. Der Gemeinderat kann entsprechende Vereinbarungen treffen, um insbesondere Aufgaben an solche Körperschaften zu übertragen.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹ SR 814.01

² SR 814.600

- 1) **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c) Separatabfälle sind sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2) **Produktionsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3) **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)⁵ namentlich aufgeführt sind.
- 4) **Giftabfälle** sind Abfälle für die Gesundheit des Menschen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen (gemäss eidg. Chemikaliengesetz)⁶, welche aus Unternehmungen und Haushalten stammen.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2) Sie kann die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren fördern.
- 3) Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch⁷.
- 4) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 5) Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

³ bGS 814.0

⁴ Art. 8 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0

⁵ SR 814.610

⁶ Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, SR 813.1

⁷ Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01

- 1) Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden⁸.
- 2) Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten öffentlichen Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- 3) Sonder- und Giftabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.
- 4) Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen⁹. Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen.
- 5) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der Umweltschutzkommission. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.
- 6) Sonder- und Giftabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind von der Inhaberin oder dem Inhaber einer sachgerechten Entsorgung gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zuzuführen¹⁰.
- 7) Produktionsabfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Zustimmung der Umweltschutzkommission übergeben werden. Die Umweltschutzkommission kann Auflagen machen über die Bereitstellung und die verursachergerechten Entsorgungsgebühren.
- 8) Fallen in Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben grosse Mengen von Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c an (Separatsammlungs-Abfälle), sind die Betriebe gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Umweltschutzkommission. Die Umweltschutzkommission kann Auflagen bezüglich der Anlieferung und der verursachergerechten Entsorgungsgebühren machen.

Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten¹¹.
- 2) Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden¹². Der Einsatz von Kompaktoren für Speise- und Rüstabfälle, von Küchenabfallzerkleinerern oder von ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.

⁸ Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz, SR 814.01

⁹ Art. 11 Hundegesetz, bGS 525.1

¹⁰ u.a. Technische Verordnung über Abfälle, SG 814.600, Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

¹¹ Art. 30e Abs. 1 und Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie Art. 36 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0

¹² Art. 6 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, Art. 10 Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, und Art. 36 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0

- 3) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten¹³. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Chemi-
nées, Kachelöfen.
- 4) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushalt-
abfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich
der Aufnahme von Kleinabfällen.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- 1) Sammelroute und Abfuhrturnus der Kehrlichtabfuhr werden von der Umwelt-
schutzkommission bestimmt.
- 2) Kehrlicht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten
Strasse liegen oder von der nächsten Sammelroute weit entfernt sind, ist zur
nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei
nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen
Strassen durch die Umweltschutzkommission abgelehnt werden.
- 3) Die Umweltschutzkommission legt fest, welche Abfälle durch Separatabfahren
entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

- 1) Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung,
Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und
den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur
Verfügung.
- 2) Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Ent-
sorgungseinrichtungen entsorgt werden. Die Umweltschutzkommission kann
Ausnahmen vorsehen.

Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung

- 1) Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in der zugelassenen
Form bereitgestellt werden. Für Betriebe können Industrie- und Gewerbecontainer
(Abrechnung nach Gewicht) vorgeschrieben werden.
- 2) Die Umweltschutzkommission bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der
Bereitstellung.
- 3) Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann die Umweltschutzkommission
die Bereitstellung in Hauscontainern (für Gebührensäcke / Kehrlichtsäcke mit
Gebührenmarken) vorschreiben.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

¹³ Art. 30c Abs. 2 Umweltschutzgesetz, SR 814.01, und Art. 26a Luftreinhalte-Verordnung, SR 814.318.142.1

- 1) Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
 - Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
 - Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
 - Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
 - Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien oder Öle;
 - ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
 - Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
 - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
- 2) Weitere Ausschlüsse aufgrund des übergeordneten Rechts¹⁴ bleiben vorbehalten.

Art. 11 Kontrollen

- 1) Die zuständigen Stellen können den bereitgestellten Abfall kontrollieren oder kontrollieren lassen.
- 2) Bei rechtswidriger Entsorgung kann der Aufwand der Gemeinde dem Verursacher überbunden werden.

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen, wie etwa Textilien durch private Organisationen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die Umweltschutzkommission.
- 2) Die Umweltschutzkommission erlässt notwendigenfalls Auflagen für die Strassensammlung sowie für private Sammelstellen¹⁵. Sie kann die Anzahl Strassensammlungen pro Jahr resp. die Anzahl der privaten Abfallsammelstellen beschränken.
- 3) Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen.
- 4) Wird die Unterhaltungspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft die Umweltschutzkommission die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

IV. FINANZIERUNG

¹⁴ Zum Beispiel Verordnungen über den Verkehr mit Abfällen, Verordnung über Getränkeverpackungen, Technische Verordnung über Abfälle, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

¹⁵ Eine allfällige Baubewilligungspflicht für private Sammelstellen richtet sich nach der Bauverordnung.

1. Allgemeines

Art. 13 Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Art. 14 Kostendeckung

- 1) Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der Grundgebühr, der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr und den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle.
- 2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 15 Gebührenerhebung

- 1) Die Grundgebühr deckt die allgemeinen Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt, pro Ferienwohnung und pro Gewerbebetrieb.
- 2) Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts (inkl. Anteil Administration/Verwaltung).
- 3) Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben.
- 4) Betriebe müssen den Kehricht in zugelassenen Containern bereitstellen (für Wägesystem ausgerüstet). Die Umweltschutzkommission entscheidet über Ausnahmen.
- 5) Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.
- 6) Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann nach Aufwand eine Gebühr erhoben werden.

Art. 16 Gebührenpflicht

- 1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.
- 2) Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Art. 17 Gebührenfestlegung

- 1) Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.
- 2) Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3) Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 18 Fälligkeit

- 1) Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Auf nicht bezahlte Gebühren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und / oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Umwelt rekuriert werden.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen¹⁶.

Art. 20 Strafbestimmungen

- 1) Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁷ und des Gewässerschutzgesetzes¹⁸.
- 2) Das Strafverfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung¹⁹.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 16. März 1993 wird aufgehoben.

¹⁶ Art. 35 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

¹⁷ SR 814.01

¹⁸ SR 814.20

¹⁹ SR 312.0

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

- 1) Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum²⁰.
- 2) Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3) Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

²⁰ Gemeindeordnung Art. 8 Abs. 1 lit c

Anhang

Bundesgesetz über den Umweltschutz

Art. 30 Grundsätze

¹Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

²Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30c

²Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 30e Ablagerung

¹Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle

³Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

¹Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

²Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

³Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

⁴Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 61 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
- g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Luftreinhalte-Verordnung

Art. 26a¹ Verbrennen in Anlagen

Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 verbrannt oder thermisch zersetzt werden; ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11.

Art. 26b¹ Verbrennen ausserhalb von Anlagen

¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

² Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

³ Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Gewässerschutzgesetz

Art. 6 Grundsatz

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Gewässerschutzverordnung

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

Kantonales Umwelt- und Gewässerschutzgesetz

Art. 36 Verbotene Beseitigungsarten

Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen, in die Kanalisation eingeleitet oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind.

